

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 7 (1856)
Heft: 1

Buchbesprechung: Litteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kaspar Walser	jährlich fl. 2.
Jak. Buob	„ 1 Krone.
J. Bapt. Frig igr.	„ fl. 2.
Gabriel Fries	„ 1 Philipp.
Hans Peter Fischer	„ fl. 1. 36 fr.
Peter Martin Rascher	„ 1 Philipp (fl. 2. 24.)
Joh. Gantner	„ fl. 2. 12 fr.

Die ganze Summe macht fl. 171. 12 fr. Nach dem Urbarium, dem wir diese Notizen entnahmen, scheint nur der erste Beitrag 1703 eingezogen worden zu sein und zwar bloß zur Hälfte.

Der Transit des Panixerpasses von 1830—1855.

Der Transit dieses Bergpasses beschränkt sich auf Vieh. Rindvieh und Pferde gehen über denselben von Glarus zum Verkaufe nach Italien, Schmalvieh und Schweine aus dem Bündner-Oberlande nach Glarus. In den Jahren 1830—1855 gingen so über den Berg:

Größeres Rindvieh	24218	Stück
Schmalvieh	73245	„
Schweine	5246	„
Pferde	258	„
zusammen	103967	Stück

Der Transit über Panix beläuft sich also im Durchschnitt

jährlich auf 931 Stück Rindvieh	} von Glarus nach Italien,
auf 10 „ Pferde	
und auf 1817 „ Schmalvieh	} vom Oberland nach Glarus.
201 „ Schweine	

Litteratur.

Chr. Imm. Kund, Anleitung zur geographische Kenntniß des Landes Graubünden. Chur, bei Waffali 1855. 8. 78 S.

Nach der Einleitung, worin die allgemeinsten geographischen Begriffe in Kürze erläutert werden, gibt das Büchlein

I. Eine allgemeine Uebersicht des Landes Graubünden nach Ausdehnung und Höhenlage.

A. Abdachung des Rheins: 1. Die Westrheinquelle und deren Gebiet. 2. Die Südrheinquelle. 3. Die östlichen Zuflüsse.

B. Abdachung des Inn.

C. Die Gränzflüsse der südlichen Abdachung.

II. Eigenthümlichkeiten des bündnerischen Gebirgslandes:

a. Seebildung. b. Klüften, Bergstürze und Schuttkegel.

c. Gletscher, die Gebirgsarten, Erze und Heilquellen.

d. Pflanzenbedeckung. e. Bewohnung und Lebensweise der Bewohner.

III. Die Ortsbeschreibung.

In einem Anhange sind verschiedene Landeseintheilungen für Verwaltungszwecke, sowie Bevölkerung- und Auswanderungsverhältnisse tabellarisch angegeben.

Der Verfasser wollte mit seinem Büchlein den Schullehrern und andern Schulfreunden Winke über anschauliche Behandlung der Geographie geben und in der That ist ihm dies gelungen. Wir sind überzeugt, daß für den Unterricht mannigfache Belehrung aus den wenigen Bogen geschöpft werden kann. Der Plan ist übersichtlich und zweckgemäß und die Ausführung im Einzelnen klar und wohl geordnet. Nur hätten wir gewünscht, mehr geschichtliche Andeutungen zu finden, weil, in unserer Volksschule zumal, der geographische Unterricht über den eigenen Kanton besonders in Verbindung mit der Geschichte recht anziehend und fruchtbar gemacht werden kann.

Einige Unrichtigkeiten dürfen wir zu gelegener Correctur nicht unerwähnt lassen: Gläsch, ehemals abhängig von der Abtei Pfäfers. Pfäfers hatte nur das Collaturrecht in Gläsch, die Abhängigkeit Maiensfelds durch seine vielen Lehengüter war noch größer. — Obervaz und Alvaschein liegen nicht auf dem linksseitigen Bergabhange der Albula sondern auf dem rechtsseitigen. — In Löwenberg ist nicht eine Krankenanstalt sondern eine kath. Rettungsanstalt. — Die Bildnisse sämtlicher Landrichter sind in Truns nicht auf dem Rathhause, sondern auf der dortigen

Statthaltereirei des Klosters Dissentis. — Der Fürstenauer Correc-tionsanstalt geschieht gar keine Erwähnung. — Bei Avers, Davos, Saffien dürfen die Hauptortschaften doch nicht nur schlechtweg mit dem Thalnamen bezeichnet werden, wie dies bisweilen ge-schieht. — Die Nationalwahlkreise sind beinahe ganz unrichtig angegeben, vgl. Amtsblatt vom 12. Oktober 1854. — Hauptort des Bezirks Albula ist nicht mehr Alveneu, sondern Tiefenkasten und des Bezirks Maloja nicht Samaden sondern Silvaplana.

„Die Reinlichkeit der Dörfer und Wohnungen in Bünden steht auf einer niedern Stufe“ so schlechtweg hingestellt, ist das doch etwas zu viel gesagt. — Daß die Weiber so sehr durch die Feldarbeit in Anspruch genommen sind, erwähnt Verfasser als das sicherste Kennzeichen von der niedrigen Bildungsstufe eines Volks: darüber ließe sich namentlich unter unsern Ver-hältnissen streiten. „Die Stoff- und Kleiderbereitung ist aus-schließlich in den Händen des weiblichen Geschlechts“ — ein Satz, gegen den unsere vielen Schneider entschieden Protest ein-legen.

Doch halten wir uns nicht länger bei diesen Einzelheiten auf. Wir haben das Büchlein mit Interesse gelesen und wünschen nur, daß es recht viele Lehrer für ihren geographischen Unterricht, besonders zur eigenen Anleitung, benutzen.

Chronik des Monats Dezember.

Politisches. Der Kleine Rath hat in dem Refurs der Beisäße von Chur gegen die städtische Beisitz- und Gemeinwerkssteuer, den ersten Beschwerdepunkt, so weit es sich dabei um eine Steuer für das bloße Einwohnungsrecht handelt, als begründet erkannt, den zweiten dagegen mit Bezug auf einen Beschluß vom Jahr 1851 abgewiesen.

Kirchliches. Vom 10. bis zum 14. Dezember war der evan-gelische Kirchenrath in Chur versammelt. Er behandelte die ordentlichen Berichte der Colloquien, von denen einzelne sich in beson-ders umfassender Weise über die Presbyterialverfassung aussprachen. Eine Verlängerung der Vikariatsbewilligung an ordinirte auswärtige Geistliche von einem auf drei Jahre, wie der Kirchenrath vorschlug, wurde fast einstimmig verworfen, dagegen mehrfach gewünscht, daß in Bezug auf Wahlfähigkeit eine Bergegenrechtung zwischen den ver-schiedenen evangelischen Kantonsbehörden der Schweiz angestrebt werde.